

3. Verstoß gegen Art. 6 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments und das Europäische Parlament hätten nicht unparteiisch verhandelt.
4. Schwerer Rechtsfehler des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments und des Europäischen Parlaments

Klage, eingereicht am 5. Januar 2017 — RI/Rat

(Rechtssache T-9/17)

(2017/C 070/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: RI (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: T. Bontinck und A. Guillerme, Rechtsanwälte)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde des Rates vom 8. Februar 2016 aufzuheben, mit der diese es ablehnt, anzuerkennen, dass im Sinne von Art. 78 Abs. 5 des Statuts der Beamten der Europäischen Union die Dienstunfähigkeit der Klägerin durch eine Berufskrankheit entstanden ist;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verkennung des Begriffs der Berufskrankheit durch den Invalitätsausschuss und die Anstellungsbehörde des Rates. Insbesondere beanstandet die Klägerin die Schlussfolgerungen dieses Ausschusses, wonach:
 - das Karpaltunnelsyndrom nicht als Berufskrankheit anerkannt werden könne;
 - nicht etwa das Karpaltunnelsyndrom der Klägerin der Grund dafür sei, dass sie ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen könne, sondern ausschließlich das Algodystrophiesyndrom, das sich infolge des chirurgischen Eingriffs an ihrer linken Hand entwickelt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht, da der Invalitätsausschuss nicht rechtlich hinreichend erklärt habe, weshalb er von den früheren ärztlichen Berichten abgewichen sei, aus denen klar hervorgehe, dass die Krankheit der Klägerin berufliche Gründe habe und ein „Karpaltunnelsyndrom, kompliziert durch eine Algodystrophie“ darstelle.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2017 — Constantinescu/Parlament

(Rechtssache T-17/17)

(2017/C 070/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Radu Constantinescu (Kreuzweiler, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Blot)

Beklagter: Europäisches Parlament